

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner



Inhaltsübersicht Mai 2010

X. Wirtschaft aktuell

XI. Aktuelles aus unserem Haus

I. Internationales Steuerrecht aktuell

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen heute die dritte Ausgabe von "Steuern & Wirtschaft aktuell" aus 2010 übersenden zu können.

Während die Schuldenkrise im EURO-Raum die Stimmung an den Finanzmärkten verunsichert, verspüren die deutschen Unternehmen zum Teil ein kräftiges Anziehen der Nachfrage. Trotz dieses Aufschwunges befürchten wir allerdings vor dem Hintergrund der Staatsverschuldung, dass zur Haushaltssanierung auch Steuererhöhungen beschlossen werden.

Umso mehr sollten die von uns für den Monat Mai ausgewählten Entscheidungen der Finanzgerichte, die neuen Bilanzierungsregelungen aufgrund des BilMoG und wirtschaftliche Gestaltungen, wie z.B. die Prozessoptimierung im Bereich der Mittelbindung (Working Capital Management) Ihr Interesse finden.

Seite

2

9

9

9

10

11

11

11

12

Mit freundlichen Grüßen, Dipl.- Oeconom Andreas F. Wildoer, Steuerberater

1. Aufwendungen aus Anteilen an einer US-LLC	2
2. EU-Zinssteuer - Belgien schwenkt auf Kontrollmitteilungen um	2
3. Verrechnungspreise: Zeitnahe Dokumentationspflicht bei außergewöhnlichen	
Geschäftsvorfällen	2
II. Internationale Rechnungslegung aktuell	3
1. Neuer IFRS 9 - Finanzinstrumente	3
2. ED IAS 37 - Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen	3
III. Steuerbilanz aktuell	3 3 3 3
Gesellschafterkonten bei Personengesellschaften als Eigen- oder Fremdkapital	3
Kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Kraftfahrzeugsteuer	4
Bearbeitungsgebühren für Kredite - Abgrenzung über die Laufzeit des Kredits	4
Abzinsung von Gesellschafterdarlehen	4
5. Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz	5
IV. Jahresabschluss aktuell	5
Verwertung von Ergebnissen anderer Abschlussprüfer	5
Beachtung der International Standards on Auditing (ISA)	6
3. Bilanzierung latenter Steuern	6
Abzinsung von Rückstellungen nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	6
V. Körperschaftsteuer aktuell	7
Gemeinnützige Vereine – Zahlungen an ehrenamtlichen Vorstand	7
VI. Abgabenordnung aktuell	7
Finanzämter teilen Steuerpflichtige in Risikogruppen ein	7
VII. Umsatzsteuer aktuell	8
Verrechnung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung bei Dauerfristverlängerung	8
VIII. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer aktuell	8
Unentgeltliche Kapitalüberlassung gilt als Schenkung	8
IX. Lohnsteuer aktuell	8
Rabattfreibetragsgewährung durch herstellende Arbeitgeber	8

1. Nachhaltiger Wandel in der Offenlegungskultur von Jahresabschlüssen

5. Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereins- und Stiftungsvorstände

4. Möglichkeiten zur Liquiditäts- und Ergebnisverbesserung durch Working Capital Management 10

2. Krankenkassenwechsel wegen Erhebung eines Zusatzbeitrags?

3. Kapitalaufbringung im Rahmen eines Cash-Pool-Systems

6. Wirksamkeit der Beurkundung durch ausländische Notare

7. Neue Datenschutzvorschriften für das Mahnwesen ab 1.4.2010

Lokaler Service Globales Business

TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TREUMERKUR KG

Steuerberatungsgesellschaft

Telefon: :+49 / (0)202 45960 - 0
Web: www.treumerkur.eu



I. Internationales Steuerrecht aktuell

1. Aufwendungen aus Anteilen an einer US-LLC

Das Finanzgericht Münster hat sich kürzlich der Auffassung der Finanzverwaltung angeschlossen, dass die Qualifizierung einer ausländischen Gesellschaft durch einen Vergleich mit deutschen Rechtsformen erfolgt. Wenn der Gesellschaftsvertrag überwiegend typische Merkmale einer Personengesellschaft enthält, wird deshalb eine US-amerikanische LLC wie eine Personengesellschaft behandelt. Dies gilt auch dann, wenn die LLC in den USA wie eine Kapitalgesellschaft (sog. "Checkthe-Box"-Verfahren) besteuert wird.

Anteile an einer nach diesen Grundsätzen als Personengesellschaft zu qualifizierenden LLC können dementsprechend in Deutschland nicht mit steuerlicher Wirkung abgeschrieben werden.

2. EU-Zinssteuer - Belgien schwenkt auf Kontrollmitteilungen um

Seit dem 1.7.2005 gilt die EU-Zinssteuerrichtlinie. Danach haben sich die EU- und EWR-Mitgliedsstaaten und einige teilnehmende Drittstaaten zur Sicherstellung der Besteuerung von Zinserträgen zum automatischen Austausch von Kontrollmitteilungen verpflichtet.

EU-Staaten, die sich dieser Meldepflicht nicht unterworfen haben, sind stattdessen verpflichtet, eine sogenannte EU-Zinssteuer von zur Zeit 20 % einzubehalten und an den Wohnsitzstaat abzuführen. Dazu gehören z.B. Belgien, Luxemburg und Österreich.

Ab dem 1.1.2010 hat sich jetzt auch Belgien dem oben genannten Informationsaustausch angeschlossen. Belgien wird also ab 2010 auch automatisch Kontrollmitteilungen über Zinserträge von deutschen Anlegern an die deutschen Finanzbehörden versenden.

Der Einbehalt von EU-Zinssteuer bedeutet nicht, dass damit die Steuerpflicht für inländische Kapitalanleger abgegolten ist. Sie müssen die Kapitaleinkünfte in der jährlichen Steuererklärung weiterhin angeben. Dabei wird die EU-Zinssteuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet.

3. Verrechnungspreise: Zeitnahe Dokumentationspflicht bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen

Betriebsprüfungen beschäftigen sich zunehmend mit der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation von Verrechnungspreisen. Besonders bedeutsam ist die korrekte Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen, für die besonders strenge zeitliche Anforderungen gelten.

Als außergewöhnlich gelten solche Geschäftsvorfälle, die sich auf die Einkünfte von ausländischen Tochtergesellschaften oder anderen nahestehenden Personen erheblich auswirken, wie z.B. der Abschluss oder die Änderung langfristiger Verträge. Hierzu zählen auch Darlehensverträge mit Konzerngesellschaften. Daneben kommen Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungen, Änderung der Geschäftsstrategie, Übertragung bzw. Überlassung von Wirtschaftsgütern, Verzichtserklärungen etc. in Betracht.

Die Dokumentation außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle muss zeitnah, d.h. spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres, erfolgen. Bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr sind die außerordentlichen Geschäftsvorfälle aus dem Jahr 2009 somit bis zum 30.6.2010 zu dokumentieren.

Auf Anforderung der Finanzbehörde muss die Dokumentation innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden. Sofern sie nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder festgestellt wird, dass sie nicht zeitnah erstellt wurde, kann die Finanzverwaltung das Einkommen im Wege der Schätzung anpassen und hierbei Schätzungspielräume einseitig zu Lasten des Unternehmens ausnutzen. Zudem können bei verspäteter Vorlage oder unzureichender Dokumentation Strafzuschläge durch die Finanzverwaltung erhoben werden.

Für Anteilseigner einer US-amerikanischen LLC

Die Qualifizierung ausländischer Gesellschaften erfolgt durch einen Vergleich mit deutschen Rechtsformen.

Abschreibungen auf ausländische Personengesellschaften werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Für Anleger mit Kapitalanlagen im Ausland

Zinsen aus ausländischen EU- und EWR-Staaten werden per Kontrollmitteilungen den deutschen Finanzämtern mitgeteilt.

Ausnahme bisher u.a. Belgien, Luxemburg und Österreich. Folge: EU-Zinssteuer von zur Zeit 20 %.

Ab 1.1.2010:

EU-Zinssteuer Belgien entfällt, stattdessen Kontrollmitteilung nach Deutschland.

Für Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen im Ausland

Außergewöhnliche Geschäftsvorfälle mit ausländischen Konzerngesellschaften (z.B. auch Darlehensverträge)

müssen bis zum 30.6. des Folgejahres dokumentiert

und auf Anforderung innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden.



Wir empfehlen daher, außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sofort zu dokumentieren. Diese Empfehlung gilt auch für kleinere und mittlere Unternehmen, bei denen die strenge sechsmonatige Dokumentationspflicht wegen geringer grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit grundsätzlich keine Anwendung findet. Denn die zeitnahe Dokumentation erlaubt es, den Sachverhalt noch einmal zu durchdenken, so dass u.U. noch Korrekturen in beiden Ländern möglich sind. Außerdem besteht nicht die Gefahr, dass Gründe und Zusammenhänge vergessen werden oder Mitarbeiter mit Kenntnissen zu den Sachverhalten zwischenzeitlich das Unternehmen verlassen haben.

Die kurzfristige Dokumentation wird dringend empfohlen, weil ansonsten Zusammenhänge vergessen werden oder involvierte Mitarbeiter das Unternehmen verlassen haben können.

II. Internationale Rechnungslegung aktuell

1. Neuer IFRS 9 - Finanzinstrumente

Am 12.11.2009 wurde der IFRS 9 Finanzinstrumente vom IASB veröffentlicht. Der Standard soll zusammen mit zwei weiteren Ergänzungen den alten IAS 39 Finanzinstrumente schrittweise ersetzen. Die nun veröffentlichten Regelungen sind das Ergebnis der ersten Projektphase. Sie beziehen sich auf die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Gegenüber IAS 39 werden die bisherigen vier Kategorien, in die die Finanzinstrumente eingeordnet werden konnten, ersatzlos gestrichen. Die Bewertung erfolgt künftig nur noch zu "fortgeführten Anschaffungskosten" oder zum "beizulegenden Zeitwert". Dabei ist in einem ersten Schritt immer zu prüfen, ob die engen Voraussetzungen für eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten erfüllt sind. Sind diese erfüllt, muss zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. In allen anderen Fällen ist zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Umbewertungen sind nur noch unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich (z.B. Änderung des Geschäftsmodells). Das Gesamtprojekt zur Ersetzung von IAS 39 soll im Jahr 2010 abgeschlossen werden.

Für IFRS-Anwender mit Finanzinstrumenten

Neuer IFRS 9 Finanzinstrumente soll alten IAS 39 schrittweise ersetzen.

2. ED IAS 37 - Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen

Anfang 2010 wurde der zweite Entwurf zu IAS 37 veröffentlicht. Ein erster Entwurf stammte aus dem Jahr 2005. Die Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Statt der Begriffe "Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen" wird künftig nur noch der Begriff "nicht finanzielle Verbindlichkeiten" verwendet. Dies dient vor allem der Abgrenzung zu den "finanziellen Verbindlichkeiten" in IFRS 9/IAS 39.
- Der Ansatz einer nicht finanziellen Verbindlichkeit setzt das Vorliegen einer Schuld und deren zuverlässige Bewertbarkeit voraus. Das bisherige dritte Kriterium der Eintrittswahrscheinlichkeit soll gestrichen werden. Damit könnten Sachverhalte, die bisher als Eventualverbindlichkeit zu klassifizieren waren, künftig als Rückstellung anzusetzen sein.
- Die Bewertung soll grundsätzlich zum erwarteten Barwert der künftigen Auszahlungen erfolgen. Der erwartete Barwert ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der Barwerte verschiedener Szenarien und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten. Damit ist das Kriterium der Eintrittswahrscheinlichkeit nur noch für die Bewertung relevant. Zur Zeit ist zu dem Wert zu bewerten, der sich nach bestmöglicher Schätzung ergibt.

Im Ergebnis wird sich die Basis für den Ansatz von Rückstellungen verbreitern, da auch bisherige Eventualverbindlichkeiten zu berücksichtigen wären. Die Bewertung wird durch die Ermittlung des erwarteten Barwerts komplexer.

Für IFRS-Anwender mit Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten/ -forderungen

Entwurf zu IAS 37 regelt Bilanzierung von Eventualverbindlichkeiten und Rückstellungen neu.

III. Steuerbilanz aktuell

1. Gesellschafterkonten bei Personengesellschaften als Eigen- oder Fremdkapital

Die Gerichte haben sich in jüngster Zeit verschiedentlich mit der steuerlichen Behandlung von

Für Personengesellschaften

Die Abgrenzung Eigenkapital vs. Fremd-



Gesellschafterkonten befasst. Es ging um die Frage, ob diese Konten als Eigen- oder als Fremdkapital der jeweiligen Personengesellschaft zu beurteilen sind.

Von dieser Frage hängt insbesondere ab, ob Verluste der Kommanditisten bzw. Schuldzinsen steuerlich abzugsfähig sind.

Nach der zwischenzeitlich gefestigten Rechtsprechung richtet sich die Abgrenzung nicht nach der Kontenbezeichnung. Für eine korrekte Zuordnung ist zu prüfen, ob Zu- und Abgänge gesellschaftsoder schuldrechtlicher Natur sind. Danach ist ein Konto z.B. Eigenkapital, wenn hierauf Verlustanteile des Gesellschafters verbucht werden. Denn mit dem Begriff des Darlehens ist eine Verlustbeteiligung nicht vereinbar. Gleiches gilt, wenn das Konto im Fall des Ausscheidens des Gesellschafters oder der Liquidation der Gesellschaft in die Ermittlung des Abfindungsguthabens des Gesellschafters eingeht. Im Unterschied dazu handelt es sich bei reinen Darlehenskonten um Forderungen der Gesellschaft oder des Gesellschafters, die von eventuellen Verlusten der Gesellschaft nicht beeinflusst werden.

Die aktuelle Rechtsprechung bietet Anlass, die Gesellschaftsverträge hinsichtlich der Kapitalkontenstruktur zu überprüfen. Dies gilt insbesondere bei älteren Gesellschaftsverträgen und sogenannten Mehrkontenmodellen.

Außerdem ist darauf zu achten, dass die Vorschriften der Gesellschaftsverträge in der täglichen Praxis und beim Jahresabschluss auch genau umgesetzt werden. Ansonsten könnte die Finanzverwaltung die Anerkennung der vereinbarten Regelungen zulasten der Steuerpflichtigen versagen.

2. Kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Kraftfahrzeugsteuer

Für Kraftfahrzeugsteuer, die vor dem Bilanzstichtag bezahlt wird, jedoch anteilig auf die Zulassungszeit der Fahrzeuge im nachfolgenden Wirtschaftsjahr entfällt, ist nach dem Urteil des Thüringer Finanzgerichts vom 25.2.2009 keine aktive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Sie stellt vielmehr eine in voller Höhe sofort abzugsfähige Betriebsausgabe dar.

Das Finanzgericht stellt sich damit gegen die von der Finanzverwaltung vertretene Anweisung und begründet seine Auffassung damit, dass es für einen Rechnungsabgrenzungsposten einer noch ausstehenden (zeitbezogenen) Gegenleistung des Vertragspartners bedürfe. Im Besteuerungsverfahren gelte nämlich der Grundsatz, dass es sich bei Steuern um Geldleistungen handelt, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung des Staates darstellen.

Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

3. Bearbeitungsgebühren für Kredite - Abgrenzung über die Laufzeit des Kredits

Einmalige Vergütungen für die Überlassung von Kapital, insbesondere Bearbeitungsgebühren von Banken, sind nicht sofort abzugsfähig. Vielmehr sind sie über die Laufzeit der Kapitalüberlassung durch die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens zu verteilen.

Mit dieser Entscheidung des Finanzgerichts Köln wird die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt. Eine endgültige Entscheidung durch den Bundesfinanzhof steht noch aus.

Betroffene Steuerpflichtige können mit Verweis auf das offene Verfahren beim Bundesfinanzhof entsprechende Fälle durch einen Einspruch offen halten.

4. Abzinsung von Gesellschafterdarlehen

Der Bundesfinanzhof hat am 27.1.2010 entschieden, dass auch unverzinsliche Gesellschafterdarlehen in der Steuerbilanz einer GmbH abgezinst werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn die Darkapital ist für

die steuerliche Anrechnung von Verlusten und den Zinsabzug von Bedeutung.

Kennzeichen für Eigenkapitalkonten:

- · Buchung von Verlusten oder
- Einbeziehung in die Ermittlung von Abfindungsguthaben.

Empfehlung:

Regelmäßige Überprüfung der Kapitalkontenstruktur in den Gesellschaftsverträgen

sowie genaue Einhaltung des Gesellschaftsvertrags in der täglichen Praxis und insbesondere beim Jahresabschluss!

Für Unternehmen mit eigener Kraftfahrzeugflotte

Kein Rechnungsabgrenzungsposten für Kfz-Steuer, sondern sofortiger Betriebsausgabenabzug.

Für bilanzierende Unternehmen mit Bankdarlehen

Bearbeitungsgebühren von Banken für die Gewährung von Darlehen sind derzeit nicht sofort abzugsfähig.

Eine endgültige Entscheidung steht aber noch aus. Darum sind entsprechende Fälle offen zu halten.

Für Kapitalgesellschaften mit Gesellschafterdarlehen

Auch unverzinsliche Gesellschafterdarlehen müssen abgezinst werden. Dies führt zu



lehen zwar keine feste Laufzeit haben, die GmbH am Bilanzstichtag aber mit einer Fortdauer der Kapitalüberlassung für mindestens weitere 12 Monate rechnen kann. Die aus der Abzinsung resultierenden Erträge sind steuerpflichtig. In den Folgejahren führen dann Aufzinsungen zu steuerwirksamem Aufwand.

Zur Vermeidung der Abzinsung sollte eine ggf. geringe Verzinsung in Betracht gezogen werden.

Andererseits kann die Abzinsung in entsprechenden Fällen genutzt werden, um steuerliche Verluste zu kompensieren und die negativen Folgen der Mindestbesteuerung zu vermeiden (vgl. auch Steuern & Wirtschaft aktuell Januar 2010, Seite 5).

5. Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

Mit der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sind auch die Vorschriften für die Steuerbilanz geändert worden. Das Bundesfinanzministerium hat am 12.3.2010 ein Schreiben zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für die steuerrechtliche Gewinnermittlung veröffentlicht.

Auf folgende Punkte möchten wir Sie besonders hinweisen:

- 1. Die neuen steuerrechtlichen Regelungen sind erstmals für Wirtschaftsjahre ab 2009 anzuwenden, genauer für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 enden.
- 2. Der handelsrechtliche Jahresabschluss ist grundsätzlich auch weiterhin für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich. Das bedeutet, dass handelsrechtliche Aktivierungsgebote und -wahlrechte zu Aktivierungsgeboten in der Steuerbilanz führen, wenn keine steuerrechtlichen Sonderregelungen bestehen. Handelsrechtliche Passivierungsverbote oder -wahlrechte führen grundsätzlich zu Passivierungsverboten in der Steuerbilanz.
- 3. Steuerrechtliche Wahlrechte werden unabhängig von der Handelsbilanz ausgeübt. Dies betrifft z.B. steuerliche Rücklagen zur Übertragung von Veräußerungsgewinnen (Sonderposten nach § 6b EStG) und für Ersatzbeschaffung. Außerdem müssen handelsrechtlich notwendige Abschreibungen wegen dauerhafter Wertminderung nicht in die Steuerbilanz übernommen werden.
- 4. Wahlrechte, die sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich bestehen, können in Handelsund Steuerbilanz unterschiedlich ausgeübt werden (z.B. Kombination linearer Abschreibung in der Handelsbilanz mit degressiver AfA in der Steuerbilanz).
- 5. Für die abweichende Ausübung von Wahlrechten in der Steuerbilanz muss ein gesondertes Verzeichnis der betroffenen Wirtschaftsgüter geführt werden. Das Verzeichnis kann nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bei der Erstellung der Steuererklärungen angelegt werden. Ausreichend ist es, wenn die erforderlichen Angaben durch Ergänzung des Anlagenverzeichnisses oder des Verzeichnisses für geringwertige Wirtschaftsgüter dokumentiert werden. Für steuerfreie Rücklagen genügt der besondere Ausweis in der Steuerbilanz. Die gesonderte Aufzeichnung ist auch dann erforderlich, wenn der Steuerpflichtige Zuschüsse für Anlagegüter durch Verrechnung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgsneutral behandelt. Wird das Verzeichnis nicht oder nicht vollständig geführt, versagt die Finanzverwaltung die steuerrechtlichen Wahlrechte und übernimmt die höheren Werte laut Handelsbilanz.

Die Auswirkungen des BilMoG auf die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse sind vielfältig und komplex. Hierzu empfehlen wir Ihnen eine individuelle Beratung.

IV. Jahresabschluss aktuell

1. Verwertung von Ergebnissen anderer Abschlussprüfer

Ab sofort hat der Konzernabschlussprüfer in allen Fällen, in denen die in den Konzernabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden sind, dessen

steuerpflichtigen Erträgen.

Durch eine geringe Verzinsung kann die Abzinsung vermieden werden.

Oder der Ertrag aus der Abzinsung wird bewusst zur Vermeidung der Mindestbesteuerung eingesetzt.

Für alle bilanzierenden Unternehmen

Für Steuerbilanzen gelten

ab 2009 neue Vorschriften.

Die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften sind grundsätzlich auch weiterhin bei der steuerlichen Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Aber steuerliche Wahlrechte können ab 2009 abweichend von der Handelsbilanz ausgeübt werden.

Dies muss in einem gesonderten Verzeichnis dokumentiert werden.

Die Auswirkungen des BilMoG auf die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse sind so komplex, sodass eine individuelle Beratung erforderlich ist.

Für Jahresabschlüsse ab dem 31.12.2009

Die Prüfung der Einzelabschlüsse durch einen anderen Abschlussprüfer muss vom



Arbeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Damit ist die bisher zulässige unkomplizierte Übernahme der Arbeiten eines anderen externen Abschlussprüfers nicht mehr möglich.

Die geänderte Regelung ist bei der Prüfung von Einzelabschlüssen und vor allem bei der Verwertung von Prüfungsergebnissen anderer Abschlussprüfer im Rahmen von Konzernabschlussprüfungen 2009 zu beachten.

Konzernabschlussprüfer überwacht werden.

2. Beachtung der International Standards on Auditing (ISA)

Zur Vergrößerung der Akzeptanz von Abschlussprüfungen in der Öffentlichkeit und zur internationalen Standardisierung von Abschlussprüfungen, insbesondere im Bereich von Konzernabschlussprüfungen, wurde im Rahmen des BilMoG eine Ergänzung in das Handelsrecht aufgenommen. Danach hat der Abschlussprüfer bei der Durchführung von gesetzlichen Prüfungen die International Standards on Auditing (ISA), soweit sie von der EU übernommen worden sind, anzuwenden. Die Übernahme der ISA durch die EU ist für Mitte 2010 geplant. Danach wird es zu einer Anpassung der deutschen Prüfungsstandards kommen. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen dies auf die Abschlussprüfungen haben wird.

Für Jahresabschlüsse ab dem 31.12.2011

Bei der Abschlussprüfung sind die International Standards on Auditing (ISA) zu beachten.

3. Bilanzierung latenter Steuern

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurden zum 1.1.2010 die Regelungen in Bezug auf die Bilanzierung der latenten Steuern geändert. Nunmehr sind die Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz nach dem international gebräuchlichen bilanzpostenorientierten Temporary-Konzept zu ermitteln. Dabei sind grundsätzlich sämtliche Ansatz- und Bewertungsdifferenzen zwischen Handels- und Steuerrecht in die Steuerabgrenzung einzubeziehen, soweit sie sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich steuerwirksam abbauen (sogenannte temporäre Differenzen).

Ferner müssen steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt werden, soweit eine Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist.

Die aus temporären Differenzen beziehungsweise Verlustvorträgen resultierenden zukünftigen Steuerbeoder -entlastungen sind als latente Steuern zu berücksichtigen. Für einen sich ergebenden Überhang der aktiven über die passiven latenten Steuern besteht ein Ansatzwahlrecht. Dagegen ist ein Überhang der passiven über die aktiven latenten Steuern passivierungspflichtig.

Bereits im Rahmen der Abschlusserstellung 2009 sollte eine Ermittlung der latenten Steuern auf den 1.1.2010 nach neuem Recht vorgenommen werden, um frühzeitig die in 2010 entstehenden Effekte aus der Bilanzierung der latenten Steuern beurteilen zu können.

Die Abgrenzung latenter Steuern wird ab dem 1.1.2010 auch für mittelständische Unternehmen von großer Bedeutung sein. Da die Berechnung der latenten Steuern in vielen Fällen kompliziert und zeitraubend ist, sollten Sie sich frühzeitig vor dem 31.12.2010 mit diesem Thema befassen.

Für Unternehmen mit Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz Nach dem BilMoG sind ab dem 1.1.2010

latente Steuern bilanzierungspflichtig.

Dies ist auch für mittelständische Unternehmen relevant. Eine frühzeitige Einarbeitung in die komplizierte Fragestellung ist dringend zu empfehlen!

4. Abzinsung von Rückstellungen nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Nach § 253 Abs. 2 HGB sind für Geschäftsjahre ab 2010 langfristige Rückstellungen (Restlaufzeit > 1 Jahr) mit einem restlaufzeitadäquaten Marktzins abzuzinsen. Dieser Marktzins ergibt sich aus dem durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre. Die entsprechenden Zinssätze werden von der Deutschen Bundesbank für Restlaufzeiten von 1 bis 50 Jahren monatlich unter www.bundesbank.de veröffentlicht. Anfang April 2010 betrugen die Zinssätze bei Restlaufzeiten von 1 Jahr 3,78 %, bei Restlaufzeiten von 15 Jahren 5,23 % und bei Restlaufzeiten von 50 Jahren 5,13 %.

Übergangsregelungen zu dieser Vorschrift bestehen nicht, so dass die erstmalige Abzinsung im entsprechenden Geschäftsjahr gewinnerhöhend zu berücksichtigen ist.

Für Unternehmen mit langfristigen Rückstellungen von mehr als 1 Jahr Restlaufzeit

Langfristige Rückstellungen sind ab 2010 mit den von der Bundesbank veröffentlichten Zinssätzen abzuzinsen.

Die erstmalige Abzinsung wird zu Gewinnerhöhungen führen.



V. Körperschaftsteuer aktuell

Gemeinnützige Vereine – Zahlungen an ehrenamtlichen Vorstand

Ab 2007 können Zahlungen für ein ehrenamtliches Engagement bei gemeinnützigen Vereinen von dem Empfänger bis zu EUR 500 im Jahr steuerfrei vereinnahmt werden.

Allerdings können solche Zahlungen den Verein in steuerliche Schwierigkeiten bringen. Erlaubt die Satzung eines gemeinnützigen Vereins nicht ausdrücklich, dass der Vorstand oder andere ehrenamtliche Funktionäre eine Tätigkeitsvergütung - auch in Höhe der Ehrenamtspauschale von nur EUR 500 pro Jahr - erhalten dürfen, gefährdet eine satzungswidrige Zahlung grundsätzlich die Gemeinnützigkeit und somit die Steuerbefreiung für den Verein. Es ist daher eine Satzungsänderung erforderlich. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (zum Beispiel Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelungen in der Satzung unschädlich.

Die Finanzverwaltung hatte zur Satzungsanpassung bisher schon Übergangsfristen bestimmt. Nunmehr hat sie die Fristen erneut verlängert und mit Schreiben vom 28.12.2009 festgelegt, dass bei einer bisher fehlenden Satzungsklausel keine nachteiligen Folgen für die Gemeinnützigkeit gezogen werden, wenn

- · satzungswidrige Zahlungen vor dem 31.12.2010 erfolgen und
- die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2010 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

Für gemeinnützige Vereine, die ihren Vorstandsmitgliedern Tätigkeitsvergütungen zahlen

Tätigkeitsvergütungen eines gemeinnützigen Vereins an Vorstandsmitglieder können die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden! Unkritisch sind solche Zahlungen nur bei ausdrücklicher Regelung in der Satzung und Angemessenbeit

Die Finanzverwaltung gewährt eine weitere Fristverlängerung für erforderliche Satzungsänderungen bis 31.12.2010.

VI. Abgabenordnung aktuell

Finanzämter teilen Steuerpflichtige in Risikogruppen ein

Die Finanzverwaltung ist dabei, ein bundeseinheitliches Risikomanagementsystem einzuführen. Vorreiter ist Nordrhein-Westfalen. Alle Steuerfälle werden einer von insgesamt vier Risikogruppen zugeordnet. Diese bestimmen, wie intensiv die Angaben in einer Steuererklärung geprüft werden.

Für Risikoklasse 1 kommen alle Fälle mit vielen Einkunftsarten, hohen Einkünften und bestimmte Branchen in Betracht. Diese Fälle prüfen die Finanzämter vollumfänglich.

In Risikoklasse 2 kommen Fälle, bei denen zwar kein Bedarf für eine vollumfängliche Prüfung gesehen wird, wohl aber angenommen werden kann, dass einzelne Prüfungspunkte gewichtig sind.

In Risikoklasse 3 wird jeder Fall eingestuft, der nach den bisherigen Erkenntnissen risikoarm oder gar risikolos ist. Die Steuerveranlagung erfolgt in diesen Fällen ohne Prüfung durch einen Finanzbeamten. Risikoklasse 3 wird längstens für 4 Jahre vergeben. Dann wird der Fall automatisiert der Risikoklasse 2 zugeordnet und eine sogenannte Turnusprüfung angesetzt.

In eine vierte Risikoklasse ordnet die Finanzverwaltung Unternehmen ein, die für eine Betriebsprüfung vorgesehen sind.

Für Unternehmer und Selbstständige dürfte sich durch diese Einteilung der Steuerfälle wenig ändern. Anders stellt es sich bei einfachen Routineveranlagungen der Risikoklasse 3 dar. Wenn hier eine automatische Plausibilitätsprüfung keine Auffälligkeiten zeigt, kann eine Veranlagung erfolgen, ohne dass ein Finanzbeamter die Steuererklärung prüft. Und wenn dann die Steuererklärung elektronisch eingereicht wird, kann die Bearbeitung dieser Fälle in Zukunft vollständig durch den Computer und ohne menschliche Mitarbeit erfolgen.

Für alle Steuerpflichtigen

Zukünftig sollen alle Steuerpflichtigen in Risikoklassen eingeteilt werden.

Risikoklasse 1: Viele Einkunftsarten, hohe Einkunfte, bestimmte Branchen: Prüfung!

Risikoklasse 2: Steuerpflichtige mit Besonderheiten: Einzelne Prüfungsschwerpunkte.

Risikoklasse 3: Risikoarm bzw. risikolos: Prüfung nur alle 4 Jahre.

Risikoklasse 4: Unternehmen, die der Betriebsprüfung unterliegen.

Für Unternehmen und Selbstständige wird sich wenig ändern. Dagegen können einfache Steuerfälle erheblich effizienter abgewickelt werden.

VII. Umsatzsteuer aktuell

Verrechnung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung bei Dauerfristverlängerung

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen können beantragen, die Termine für die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldungen um jeweils einen Monat zu verschieben. In diesem Fall muss zum Jahresbeginn 1/11 der Summe der Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres als Sondervorauszahlung geleistet werden. Die entrichtete Sondervorauszahlung wird auf die Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum angerechnet (regelmäßig in der Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember).

Führte diese Verrechnung in der Vergangenheit zu einem Überschuss, ergab sich ein Erstattungsanspruch im letzten Voranmeldungszeitraum (also regelmäßig im Dezember).

Der Bundesfinanzhof hat abweichend hiervon entschieden, dass ein solcher Erstattungsanspruch nicht auszuzahlen, sondern mit der Jahressteuer zu verrechnen ist. Ein danach verbleibender Saldo ist zu zahlen.

Im Vergleich zum bisherigen Verfahren erfolgt eine Erstattung also nicht schon mit der Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember, sondern erst nach Einreichung der Umsatzsteuerjahreserklärung. Hierdurch wird Ihnen in vielen Fällen ein Liquiditätsnachteil entstehen.

Das beschriebene Verfahren ist auch in Sonderfällen anzuwenden, z.B. wenn:

- · die Dauerfristverlängerung durch das Finanzamt unterjährig widerrufen wird,
- · der Unternehmer unterjährig auf die Dauerfristverlängerung verzichtet oder
- der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche T\u00e4tigkeit w\u00e4hrend des laufenden Kalenderjahres beendet.

Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzbehörden ihre Erstattungsprozesse bald an die geänderte Rechtsprechung anpassen werden.

VIII. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer aktuell

Unentgeltliche Kapitalüberlassung gilt als Schenkung

Das Finanzgericht Köln hat am 30.9.2009 rechtskräftig entschieden, dass die Hingabe eines zinslosen Darlehens eine Schenkung auslösen kann. Als schenkungsteuerliche Zuwendung hat es fiktive Zinsen in Höhe von 5,5 % p.a. des Darlehensbetrages angesetzt.

Gleichzeitig entstehen steuerpflichtige Erträge aus der Abzinsung der Darlehensverpflichtung, wenn diese in einem Betriebsvermögen gehalten wird (vergleiche Beitrag III. 4. in dieser Ausgabe).

IX. Lohnsteuer aktuell

Rabattfreibetragsgewährung durch herstellende Arbeitgeber

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören auch Preisnachlässe, die der Arbeitgeber einzelnen oder allen Arbeitnehmern auf eigene Waren oder Dienstleistungen einräumt. Hierfür gibt es einen Rabattfreibetrag von EUR 1.080,00 jährlich. Er wird gewährt für die teilentgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Waren oder Dienstleistungen,

· die der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses erhält,

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmen

Bei Dauerfristverlängerung für die Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen ist zu Jahresbeginn eine Sondervorauszahlung zu leisten.

Die Verrechnung erfolgt zukünftig erst mit Einreichung der Umsatzsteuerjahreserklärung (statt bisher mit der Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember).

Es entsteht Ihnen also ein Liquiditätsnach-

Für Schuldner unverzinslicher Darlehen (im Betriebsvermögen)

Unverzinsliche Darlehen führen zu schenkungsteuerpflichtigen Zuwendungen von fiktiven Zinsen in Höhe von 5,5 % p.a.

Für Arbeitnehmer, die Personalrabatte erhalten

Personalrabatte sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn, aber es gibt einen Rabattfreibetrag von EUR 1.080,00 pro Jahr für "Produkte des Arbeitgebers".



- die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und
- · deren Bezug nicht pauschal versteuert wird.

Der Rabattfreibetrag gilt ausschließlich für solche Zuwendungen, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern aufgrund eines Dienstverhältnisses gewährt. Vorteile von Dritten und Konzernrabatte sind nicht begünstigt.

Eine Lockerung hinsichtlich der Frage, wann ein Arbeitgeber als Hersteller anzusehen ist, hat sich durch die aktuelle Rechtsprechung ergeben. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 1.10.2009 ist Hersteller einer Ware, wer

- · den Gegenstand selbst produziert,
- ihn auf eigene Kosten nach seinen Vorgaben und Plänen von einem Dritten produzieren lässt oder
- · damit vergleichbare sonstige gewichtige Beiträge zur Herstellung der Ware erbringt.

Hersteller in diesem Sinne kann folglich nicht nur das Unternehmen sein, das das Endprodukt herstellt oder vertreibt, sondern jedes Unternehmen, das einen wesentlichen Beitrag zum Herstellungsprozess leistet.

Aufgrund dieser Rechtsprechung sollten mehr Mitarbeiter als in der Vergangenheit den Rabattfreibetrag für Preisnachlässe beim Personalverkauf in Anspruch nehmen können.

"Produkte des Arbeitgebers" liegen auch bei solchen Unternehmen vor, die gewichtige Beiträge zur Herstellung erbringen.

Durch die vorstehende Regelung wird der Anwendungsbereich für Rabattfreibeträge ausgeweitet.

X. Wirtschaft aktuell

1. Nachhaltiger Wandel in der Offenlegungskultur von Jahresabschlüssen

Nach rund zweijähriger Anwendung zeigt das umstrittene Gesetz zur Offenlegung von Jahresabschlüssen im Mittelstand Wirkung. Rund 90 Prozent der offenlegungspflichtigen Unternehmen publizieren derzeit ihre Jahresabschlüsse. Grundlage hierfür ist das Gesetz über elektronische Handels-, Genossenschafts- sowie Unternehmensregister (EHUG). Hiernach sind seit dem 1. Januar 2008 Unternehmen verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse innerhalb von zwölf Monaten im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Betroffen sind knapp eine Million Gesellschaften in Deutschland.

Mit der Möglichkeit, Unternehmensinformationen im Internet abzurufen, geht nach Angaben des Bundesamtes für Justiz nunmehr auch eine enorme Verbesserung der Transparenz im Wirtschaftsleben einher, von der der Markt profitiert. Dies würde durch mehrere zehntausend Zugriffe täglich bestätigt.

Die kleine Anzahl an Gesellschaften, die sich bislang noch einer Offenlegung widersetzt, muss aufgrund der Rechtsprechung erkennen, dass Versuche, durch Beschwerden einen Aufschub der Offenlegung zu erzielen, weitgehend ins Leere gehen.

Die bisher nicht offenlegungswilligen Unternehmen setzen nun ihre Hoffnung in die EU. Hier bestehen Pläne, kleine Gesellschaften unter einer Million Euro Umsatz und mit bis zu zehn Beschäftigten ganz von der Bilanzierungspflicht zu befreien.

2. Krankenkassenwechsel wegen Erhebung eines Zusatzbeitrags?

Ende Januar 2010 kündigten die ersten Krankenkassen – neben der Erhebung des Einheitsbeitrags von 14,9 % - die Erhebung von Zusatzbeiträgen an. Da auch große Kassen wie die DAK, KKH, Allianz, die Deutsche BKK und seit Mai 2010 auch die Barmer GEK darunter sind, ist eine Vielzahl von Versicherten von dem Thema betroffen. In den meisten Fällen wird es wohl zu einem pauschalen Zusatzbeitrag von EUR 8,00 im Monat kommen. Die EUR 8,00 können die Kassen einfordern, ohne

Für alle offenlegungspflichtigen Unternehmen

Rund 90 % der offenlegungspflichtigen Unternehmen publizieren z. Zt. ihre Jahresabschlüsse.

Der Rechtsweg gegen die gesetzlich vorgeschriebene Offenlegung von Jahresabschlüssen ist erfolglos.

Nicht offenlegungswillige kleine Unternehmen hoffen auf zukünftige Befreiung von der Bilanzierungspflicht durch die EU.

Für alle Krankenversicherungspflichtigen

Zusatzbeiträge von EUR 8,00 bis zu EUR 37,50 monatlich sind möglich.



für jeden Versicherten eine Einkommensprüfung vornehmen zu müssen. Erlaubt wäre es aber auch, den Beitragssatz um einen Prozentpunkt auf 15,9 % zu erhöhen. Dies würde bei einem Einkommen ab der Beitragsbemessungsgrenze zu einer Beitragserhöhung von EUR 37,50 monatlich führen.

Die Versicherten können zu einer anderen Krankenkasse wechseln, sobald sie die Mitteilung über den Zusatzbeitrag erhalten. Diese Mitteilung muss einen Monat vor der erstmaligen Fälligkeit erfolgen. Die Kündigung wird jedoch nur wirksam, wenn innerhalb dieser Frist der Beitritt zu einer anderen Krankenkasse erfolgt.

Bevor aufgrund des Zusatzbeitrages die Krankenkasse gekündigt wird, sollte aber genau geprüft werden, wie viel Beitrag tatsächlich gespart werden kann und ob die neue Kasse in absehbarer Zeit nicht auch Beitragserhöhungen plant oder ob andere Gründe gegen einen Wechsel der Krankenkasse sprechen.

Trotz eines Zusatzbeitrags sollte ein Krankenkassenwechsel nicht überstürzt werden!

3. Kapitalaufbringung im Rahmen eines Cash-Pool-Systems

Cash-Management-Systeme sind in Konzernunternehmen weit verbreitet. Dabei unterhält der Cash-Pool-Führer ein Zentralkonto, auf das alle positiven und negativen Salden der Bankkonten der Cash-Pool-Teilnehmer am Ende eines jeden Tages übertragen werden. Hierdurch ergeben sich Darlehensforderungen oder -verbindlichkeiten zwischen den Konzerngesellschaften.

Wird nun bei einer Konzerntochtergesellschaft eine Kapitalerhöhung durchgeführt und zahlt die Muttergesellschaft (Cash-Pool-Führer) die Einlage auf ein Konto der Tochtergesellschaft ein, das in den Cash-Pool eingebunden ist, ergeben sich nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.7.2009 zum neuen GmbH-Recht folgende Konsequenzen:

- Bei einem negativen Saldo auf dem Zentralkonto zu Lasten der Tochtergesellschaft (= Ausweis einer Verbindlichkeit bei der Tochter) liegt eine verdeckte Sacheinlage in Form eines Darlehensverzichts vor, mit der die Einlageverpflichtung nicht erfüllt ist.
- Bei einem ausgeglichenen oder positiven Saldo zugunsten der Tochtergesellschaft liegt ein verbotenes Hin- und Herzahlen vor, das grundsätzlich nicht zu einer Erfüllung der Einlageverpflichtung führt.

In den vorstehend genannten Fällen gilt die Einlage als nicht erbracht. Sie kann deshalb zeitlich unbegrenzt in späteren Jahren ohne eine Anrechnungsmöglichkeit der ursprünglichen Zahlung nochmals eingefordert werden. Häufig erfolgt dies in wirtschaftlich schwierigen Zeiten durch den Insolvenzverwalter der Tochtergesellschaft.

Zur Vermeidung einer doppelten Einzahlung sollte der Einlagebetrag auf ein Konto eingezahlt werden, dass nicht in das Cash-Pooling einbezogen ist.

4. Möglichkeiten zur Liquiditäts- und Ergebnisverbesserung durch Working Capital Management

Mehr und mehr Unternehmen erkennen, dass mit der gezielten Verminderung des Nettoumlaufvermögens erhebliche Liquidität freigesetzt werden kann. Hiermit verbunden ist die Verbesserung des operativen Cash-Flow sowie die Optimierung der Bilanzstruktur. Durch die Reduzierung des Nettoumlaufvermögens verbessert sich auch die Rentabilität des Unternehmens, da Aufwendungen wie Zinsen, Mieten, Abschreibungen, Verwaltungsaufwendungen etc. reduziert werden können.

Wege zur Optimierung des Nettoumlaufvermögens sind u.a. die Verringerung der Lagerbestände bei Rohstoffen und Erzeugnissen, der schnellere Einzug von Forderungen und die Verlängerung von Zahlungszielen gegenüber Lieferanten.

Hauptziel des Working Capital Management ist es, das im Umlaufvermögen gebundene Kapital so gering wie möglich zu halten. Viele Unternehmen planen daher Projekte zur Optimierung der individuellen Prozessketten, um die Durchlaufzeiten bei der Produktion und damit die Lagerbestände zu vermindern. Die nachhaltige Hebung von Liquiditätsreserven im Working Capital erfordert darüber hinaus ein kontinuierliches Management aller betroffenen Positionen.

Für Konzerne mit Cash-Management-Systemen

Zahlungen von Kapitalerhöhungen auf Cash-Pool-Konten von Tochtergesellschaften werden grundsätzlich nicht als wirksame Einlagen anerkannt.

Empfehlung: Zahlung von Einlageverpflichtungen auf Konten, die nicht in den Cash-Pool einbezogen ist.

Für Unternehmen, die Verbesserungen im Bereich der Mittelbindung anstreben

Working Capital Management ist ein Ansatz zur simultanen Optimierung von Strukturen, Prozessen und Systemen zwecks Verminderung der Mittelbindung.



Die Praxis zeigt, dass nur eine konsequente Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen und ein nachhaltiges Vorgehen zu den gewünschten Ergebnissen führt. Aber gerade das kann in schwierigen Zeiten ein entscheidender Faktor zur Absicherung des Unternehmens sein.

5. Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereins- und Stiftungsvorstände

Vereins- und Stiftungsvorstände waren bisher dem vollen Haftungsrisiko aus ihrer Tätigkeit ausgesetzt. Durch das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen ist Ende 2009 hier eine Verbesserung geschaffen worden. Die Neuregelung sieht vor, dass ehrenamtliche Vorstände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften.

Diese Haftungserleichterung gilt aber nur für Vorstände, die unentgeltlich tätig sind oder lediglich ein geringfügiges Honorar von maximal EUR 500,00 pro Jahr erhalten.

Trotz der gesetzlichen Neuregelung sollte in Vereins- oder Stiftungssatzungen auf eine Regelung zur Haftungsbegrenzung nicht verzichtet werden, insbesondere wenn Vorstandsmitgliedern eine über EUR 500,00 liegende Jahresvergütung gewährt wird.

Für Vereins- und Stiftungsvorstände

Vereins- und Stiftungsvorstände haften zukünftig nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

wenn sie lediglich ein geringfügiges Honorar von max. EUR 500,00 p.a. erhalten.

6. Wirksamkeit der Beurkundung durch ausländische Notare

Die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer deutschen GmbH auf einen Erwerber muss durch einen Notar beurkundet werden. Ohne eine Beurkundung ist das Veräußerungsgeschäft unwirksam. Da die deutschen Notare aufgrund der zwingend anzuwendenden Gebührenordnung als teuer gelten, wurden in der Vergangenheit auch günstigere ausländische Notare beauftragt.

Diese Vorgehensweise wird durch die Neuordnung des GmbH-Rechts durch das MoMiG in Frage gestellt. Das Landgericht Frankfurt hat in seiner Entscheidung vom 7.10.2009 stark angezweifelt, dass eine Notarisierung durch einen Schweizer Notar ausreichend ist. Daher besteht die Gefahr, dass ein vor einem ausländischen Notar abgeschlossener Vertrag in Deutschland unwirksam ist.

Vorerst bleibt festzuhalten, dass die Reformgesetze im Hinblick auf den Einsatz von Auslandsbeurkundungen für erhebliche Unsicherheit sorgen. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung ist bei Beurkundungen ausländischer Notare zur Übertragung deutscher GmbH-Anteile Zurückhaltung geboten.

Für die Übertragung von GmbH-Anteilen, die durch einen Notar beurkundet werden müssen In der Vergangenheit wurden ausländische Notare mit der Beurkundung von Anteilsübertragungen beauftragt, um Kosten zu reduzieren.

Die rechtliche Wirksamkeit der Auslandsbeurkundungen wird jedoch seit der Neuordnung des GmbH-Rechts in Zweifel gezogen.

Empfehlung: Anteilsübertragungen vorerst nur durch inländische Notare beurkunden lassen.

7. Neue Datenschutzvorschriften für das Mahnwesen ab 1.4.2010

Am 1.4.2010 sind Änderungen des Datenschutzgesetzes in Kraft getreten, die gravierende Auswirkungen auf das Forderungsmanagement haben.

Betroffen sind alle Unternehmen, die zur Eintreibung offener Forderungen externe Dienstleister (z.B. Inkassobüros oder Kreditversicherungen) beauftragen. In diesen Fällen ist vor der Übermittlung von Kundendaten zwingend Folgendes zu beachten:

- Der Schuldner muss mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sein, bevor die Datenübermittlung erlaubt ist.
- Die Datenübermittlung an den externen Dienstleister darf frühestens vier Wochen nach der ersten Mahnung erfolgen.
- Der Schuldner muss vom Unternehmen auf die bevorstehende Datenübermittlung hingewiesen werden. Das muss rechtzeitig jedoch nicht vor der ersten Mahnung geschehen.
- · Bestreitet der Schuldner die Forderung, darf keine Datenübermittlung erfolgen.

Der Verstoß gegen die vorgenannten Regeln kann Strafen sowie Schadenersatzforderungen betroffener Kunden nach sich ziehen. Daher ist es empfehlenswert, das Mahnwesen - insbesondere die Mahnstufen und die zeitlichen Abstände - auf die neuen Vorschriften auszurichten.

Für Unternehmen, die überfällige Forderungen durch externe Dienstleister eintreiben lassen

Bei der Einschaltung externer Dienstleister zur Eintreibung von Forderungen sind neue Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Ihr Mahnwesen sollte die neuen Fristen für die Übergabe von Mahnvorgängen an den Dienstleister einplanen.



XI. Aktuelles aus unserem Haus



Frau **Yvonne Claus** beginnt am 1. August 2010 Ihre Ausbildung zur Kauffrau für Bürokommunikation. Seit 1. Mai 2010 unterstützt sie uns schon am Empfang und im Sekretariat.

Wir heißen Frau Claus herzlich Willkommen!

A member of HLB International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 18.05.2010

Kontakt/Anfragen

HLB TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37 42103 Wuppertal Tel. +49 / (0)202 45960 - 0 Fax: +49 / (0)202 45960 - 60 E-Mail: mail@treumerkur.de Web: www.treumerkur.eu